jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/4/19 B939/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg
VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Zurückweisung

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen "den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, welcher bisher der beschwerdeführenden Partei noch nicht zugestellt wurde, von welchem Bescheid jedoch die beschwerdeführende Partei durch Akteneinsicht ... Kenntnis erlangt hat".

Im vorliegenden Fall ist - wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt - der mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bekämpfte "Bescheid" noch nicht erlassen. Es mangelt daher überhaupt an einem Bescheid iS des §85 Abs2 VfGG. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B939.1995

Dokumentnummer

JFR_10049581_95B00939_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at